

Verkündet am 7.6.2013

27 C 1472/12 (13)

Klein-Molz, Richterin am Amtsgericht
als Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1397/12SP04

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: [REDACTED]

wegen Schadenersatzes aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis durch die Richterin am Amtsgericht Klein-Molz im schriftlichen Verfahren nach § 128 ZPO unter Setzung einer Schriftsatzfrist auf den 24.5.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag von weiteren 750,26 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.8.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 40 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 60 %.
3. Das Urteil ist für jede der Parteien vorläufig vollstreckbar. Jede kann die Vollstreckung durch die jeweils andere durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die jeweils andere Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 14.7.2012 in Wallerfangen auf dem Parkplatz des dortigen Aldi – Marktes ereignet hat, als das klägerische Fahrzeug und das Fahrzeug des Beklagten zu 2) im Zusammenhang mit Ausparkvorgängen aus Parktaschen zusammenstießen.

Die Einzelheiten sind zwischen den Parteien streitig.

Die Beklagte zu 1) hat den klägerischen Schaden auf einer Basis von 50 % reguliert.

Der Kläger begehrt die Regulierung seines Schadens auf Totalschadensbasis in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert und Sachverständigenkosten. Er behauptet, er sei bereits vollständig aus der Parkbucht herausgefahren gewesen und habe gestanden, als das gegnerische Kraftfahrzeug rückwärts gegen seinen stehenden Pkw gefahren sei.

Der Kläger beantragt (Bl. 13 d.A.),

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 3.651,34 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.8.2012 abzüglich am 23.8.2012 gezahlter 1.805,67 EURO zu zahlen.

Die Beklagten beantragen (Bl. 56 d.A.),

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, der Beklagte zu 2) habe sich bereits vollständig auf der zwischen den Parktaschen verlaufenden Fahrstrasse befunden, als der Kläger seinen Pkw aus einer schräg gegenüberliegenden Parktasche zurückgesetzt und dabei gegen das Beklagtenfahrzeug gestoßen sei. Deshalb seien die Verursachungsbeiträge gleichwertig.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den Unfallhergang gem. Beweisbeschluss vom 26.11.2012. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Eberhardt vom 28.3.2013 (Bl. 87 f d.A.) verwiesen. Wegen des Sach – und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Erstattung von 70 % des ihm bei dem Unfallereignis vom 27.10.2011 entstandenen Schadens gem. §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG zu; insgesamt hat er einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 750,26 EURO (70 % von 3.651,34 EURO = 2.555,93 EURO – 1.805,67 EURO = 750,26 EURO).

Unstreitig ist der Unfall beim Betrieb der beiden Fahrzeuge geschehen und der Unfall war auch nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen, § 7 Abs.2 StVG.

Der Unfall war auch für keinen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs.3 StVG.

Ein unabwendbares Ereignis setzt voraus, dass der Unfall auch bei Einhaltung der äußersten möglichen Sorgfalt durch einen Idealfahrer nicht abgewendet werden kann. Hierzu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über dem Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 276 BGB. Jedes Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38.Aufl. Rdnr. 22 zu § 17 StVG).

Die für Verkehrsunfallsachen zuständige 13.Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken hat in vergleichbaren Fällen entschieden, dass ein Idealfahrer in der Position des Klägers bereits bei einer ganz geringen Fahrbewegung des gegnerischen Fahrzeugs zumindest in Betracht zu ziehen hat, dass der andere Unfallbeteiligte ebenfalls ausparkt und das Fahrzeug des Klägers übersehen könnte. Er hat dann gegebenenfalls den eigenen Ausparkvorgang zu unterbrechen oder zurückzustellen (vgl. etwa LG Saarbrücken, 13.Zivilkammer, Urteil vom 19.10.2012, 13 S 122/12 nach JURIS Rdnr. 19).

Hier hat der Kläger bei seiner Anhörung durch den Sachverständigen selbst eingeräumt, dass er bei Beginn des Ausparkens wahrgenommen hat, dass auf der gegenüberliegenden Seite ein Fahrzeug die Rückscheinwerfer eingeschaltet hatte, was den Schluss auf ein rückwärtiges Ausparken dieses Fahrzeugs zulässt. Das weitere Fahrverhalten dieses Fahrzeugs hat der Kläger aber offensichtlich nicht mehr weiter beobachtet und er hat auch nicht geschildert, dass er wegen des Ausparkens des anderen Fahrzeugs angehalten hat. Dies lässt den Schluss zu, dass er während seines eigenen Ausparkvorganges den anderweitigen Ausparkvorgang nicht mehr weiter beobachtet hat und damit den oben dargestellten Anforderungen an das Verhalten des Idealfahrers nicht genügt hat. Dieser hätte auch durch Warnzeichen auf sein eigenes Ausparken aufmerksam gemacht.

Die Beklagten können den Unabwendbarkeitsnachweis nicht führen, weil nach dem Ergebnis des Gutachtens Eberhardt der Beklagte zu 2) den Unfall schuldhaft unter Verstoß gegen § 1 Abs.2 StVO herbeigeführt hat, Auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter muss anders als im fließenden Verkehr jederzeit mit rangierenden und rückwärts fahrenden Fahrzeugen gerechnet werden. Zwar findet § 9 Abs.5 StVO, der die Sorgfaltspflichten des rückwärts Fahrenden regelt, auf Parkplätzen keine Anwendung. Es ergibt sich aber aus der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht nach § 1 Abs.2 StVO, in dessen Rahmen die Wertung des § 9 Abs.5 StVO sinngemäß Anwendung findet, die Verpflichtung des rückwärts Ausparkenden, so langsam zu fahren, dass er kein plötzliches Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer bildet und andere nicht gefährdet. Er muss sich so verhalten, dass er bei Erkennbarkeit einer Gefahr sein Fahrzeug notfalls sofort anhalten kann. Kollidiert er beim rückwärtigen Ausparken mit einem anderen Fahrzeug, so spricht der Anscheinsbeweis für sein Verschulden, wenn ihm der Nachweis nicht gelingt, dass er vor der Kollision angehalten hat (vgl. hierzu LG Saarbrücken vom 27.5.2011 – 13 S 25/11 – nach JURIS Rdnr. 13 m.w.N.) Dies haben die Beklagten hier selbst nicht behauptet. Der Beklagte zu 2) hat bei seiner Anhörung selbst vorgetragen, dass er zwar schon in einer Position gewesen sei, in der sein Ausparken fast abgeschlossen gewesen war und er nach vorne hätte wegfahren können – was auch der Sachverständige bestätigt hat – dass er aber noch leicht rückwärts gefah-

ren sei, als es zum Zusammenstoß gekommen ist. Er hat des weiteren bei seiner Anhörung vorgetragen, dass er - wie sich aus dem Gutachten Eberhardt auch zweifelsfrei ergibt - bis zum Zusammenstoß sein Fahrzeug in einer Rückwärtsfahrbewegung gehalten hat, und er hat geschildert, dass er erst durch den Anstoß auf das andere Fahrzeug aufmerksam geworden ist. Damit haben die Beklagten den Anschein nicht zu entkräften vermocht, dass der Beklagte zu 2) infolge Unachtsamkeit auf das andere Fahrzeug aufgefahren ist. Damit hat er schuldhaft gegen § 1 Abs.2 StVO verstoßen.

Ist der Unfall für keinen der Unfallbeteiligten unabwendbar im Sinne des § 17 Abs.3 StVG, so kommt es für die Ersatzpflicht der beteiligten Fahrzeughalter gem. § 17 Abs.1 StVG auf eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungs - und Verschuldensbeiträge an.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Kläger kein schwerwiegender Verstoß gegen § 1 Abs.2 StVO nachzuweisen ist.

Denn er hat den ihm nach den oben dargelegten Grundsätzen ebenfalls obliegenden Nachweis geführt, dass er sein Fahrzeug vor der Kollision angehalten hat. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Eberhardt in seinem Gutachten vom 28.3.2013 lässt sich eine vorkollisionäre Bewegung des klägerischen Fahrzeugs aufgrund des Beschädigungsbildes an den Fahrzeugen nicht ableiten. Das Gericht folgt den ausführlich begründeten Ausführungen des Sachverständigen, an dessen Sachkunde zu zweifeln kein Anlass besteht, und die auch von den Parteien nicht in Zweifel gezogen sind.

Das Gericht hält es im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 3 StVG für gerechtfertigt, auf Seiten des Klägers nur die leicht erhöhte Betriebsgefahr seines Fahrzeugs in Anrechnung zu bringen, was zu einer Mithaftungsquote von 30 % führt. Gerechtfertigt ist dies nach Überzeugung des Gerichts dadurch, dass der Kläger zwar gestanden hat, als es zur Kollision gekommen ist, er dem früher begonnenen Rückfahrvorgang des Beklagten zu 2), obwohl er die Rückfahrleuchten dieses Fahrzeugs wahrgenommen hat, keine Beachtung geschenkt hat.

Den Beklagten zu 2) trifft das überwiegende Verschulden an dem Unfall, weil er den rückwärtigen Verkehr nicht ausreichend beobachtet hat, sondern seinen Ausparkvorgang solange fortgesetzt hat, bis es zur Kollision gekommen ist, weil er das klägerische Fahrzeug wohl infolge Unachtsamkeit nicht gesehen hat. Dies rechtfertigt es, ihm 70 % des Schadens aufzuerlegen.

Die Zinsforderung beruht auf §§ 286, 288 BGB. Die Beklagten befanden sich ab dem 14.8.2012 mit Ablauf der in dem klägerischen Mahnschreiben vom 24.7.2012, dessen Zugang nicht bestritten worden ist, gesetzten Zahlungsfrist in Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.1, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Klein-Molz,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Saarlouis, 07.06.2013

Comtesse, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts